



69.





Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / zc. Unser allergnädigster Herr / bereits unterm 12. Julii vorigen Jahres / durch öffentlichen Druck allen Dero Provin-

cien und Unterthanen / nachdrücklich intimiren lassen / was Dieselbe wegen Anhalt- und Arrestirung dererjenigen Soldaten, so von Dero Trouppen auszureissen und ihre Zahnen zu verlassen / sich unterstehen möchten / vor mesures genommen / und was vor Mittel um dergleichen Deserteurs habhaft zu werden / Sie employret wissen wollen / die Nothdurft auch abermahlen erfordert / gedachtes Edictum wiederum zu renoviren / und dasselbe ins besondere dahin zu extendiren / daß solches nicht allein bey March- und Logirung der Königlichen Trouppen / sondern auch / wann sie in Garnisonen liegen / zu versehen / dergestalt / daß so wohl in denen Städten und Flecken / wann die Bürger in den Thoren die Wache besetzen / sambt denen Thorschreibern / so weit es ihnen möglich / zu behindern / als auch alle Gelehrte an denen Ströbimen / auch die Wirthe und Schencken in denen Krügen / bey der im obigen Edicte gesetzten Straffe verbunden seyn sollen / auf die Deserteurs acht zu haben / und keinen Soldaten ohne einen gedruckten und von einem Officier unterschriebenen Paß überzusehen oder zu beherbergen / vielmehr so fort / wann ein dergleichen Deserteur ihnen vorbömmt / es gehbrigen Orts anzuzeigen / damit er erwehnter Ordnung zu folge in Verhaft genommen / und an den alternähesten Ort / wo Infanterie einquartiret / abgeliefert werden möge / von wannen er dann hernach dem Regiment / worunter er gehöret / soll überliefert werden ; Als befehlen allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät allen Dero Commissariaten und Directoris in denen Provinzien / auch Land-Räthen / Krieges- und Steuer-Commissariaten in der Schurmarch / nicht weniger denen Beampten und Jederman insgemein / der etwas zu gebiethen hat / fleißig zu besorgen / damit diese Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention und Declaration auch Extension gedachten Edicts überall / so wohl in denen Städten als auf dem Lande publiciret und von denen Kanzeln abgesehen / und an denen Kirch-Thüren / Ampt-Häusern / Schulgen-Gerichten / Krügen / und andern öffentlichen Orten affigiret und zu jedermännlicher Wissenschaft gebracht werden möge ; Auch ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meinung / daß Dero-selben fordersamst anhero allerunterthänigst berichtet werden soll / ob / und an welchen Orten solche Passagen, sonderlich auf denen Grenzen seyn / da die Deserteurs sich leicht durchschleichen können / auch ob Exempel verhanden / daß solches geschehen / und welchergestalt solchem am besten vorzukommen / damit Seine Königliche Majestät dem Befinden nach dergleichen Dertel / durch die zu nächst stehende Infanterie besetzen und auch dadurch die Desertion verhindern lassen mögen ; Und wie allerhöchstdenckte Seine Königliche Majestät es nochmahls dabei bewenden lassen / daß alle die von Adel auff dem Lande nebst denen Königlichen Beampten / jedesmahlt auf die Deserteurs fleißige Obacht haben / und dererselben Arrestirung auf alle Weis befördern sollen ; Also wollen Sie zu denenselben sich allen gebührenden Gehorsams versehen / und bey denen Regimentern die Ordre stellen / daß vor jeden Deserteur / der solcher gestalt angehalten und wieder geliefert wird / Sehen Thaler zur Ergöblichkeit / demjenigen / so denselben decouvriret und angehalten / jedesmahlt bezahlet werden sollen / und zwar von der nächstliegenden Garnison / welcher hernach dasjenige / was vor den Deserteur ausgegeben / von dem Regiment / worunter er gehöret / ohnweigerlich soll erstattet werden. Urkundlich ist dieses unter allerhöchstdenckter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und Inseigel ausgefertigt / und solglich durch öffentlichen Druck publiciret ; So geschehen Berlin / den 29. Decembr. 1714.



Erderich Wilhelm.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page.]



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



68 - HS
67 - HS
85 - HS

aber
↓
kein Post

st

R







Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen / r. Kaiser allergnädigster Herr / bereits

unterm 12. Julii vorigen Jahres / durch öffentlichen Druck allen Dero Provin-
 cien und Unterthanen / nachdrücklich intimiren lassen / was Dieselbe wegen Anhalt- und Arrestir-
 ung dererjennigen Soldaten, so von Dero Truppen auszureissen und ihre Fahnen zu verlassen / sich unterstehen
 möchten / vor mesures genommen / und was vor Mittel um dergleichen Deserteurs habhaft zu werden / Sie employret wissen wollen /
 die Nothdurfft auch abermahlen erfordert / gedachtes Edictum wiederum zu renoviren / und dasselbe ins besondere dahin zu extendi-
 ren / daß solches nicht allein bey March- und Logirung der Königlichen Truppen / sondern auch / wann sie in Garnisonen liegen/
 zu versehen / dergestalt / daß so wohl in denen Städten und Flecken / wann die Bürger in den Thoren die Wache bestellen / sambt denen Thorschrei-
 bern / so weit es ihnen möglich / zu verhindern / als auch alle Fehrlente an denen Ströhmien / auch die Bierthe und Schencken in denen
 Krügen / bey der im obigen Edicte gesetzten Straffe verbunden seyn sollen / auf die Deserteurs acht zu haben / und keinen Soldaten
 ohne einen gedruckten und von einem Officier unterschriebenen Paß überzusetzen oder zu beharbergen / vielmehr so fort / wann ein derglei-
 chen Deserteur ihnen vorkömmt / es gehörigen Orts anzuzeigen / damit er erwehnter Ordnung zu folge in Verhaft genommen / und an
 den allernähesten Ort / wo Infanterie einquartiret / abgeliefert werden möge / von wannen er dann hernach dem Regiment / worunter
 er gehöret / soll überliefert werden ; Als befehlen allerhöchstdachte Seine Königliche Majestät allen Dero Commissariaten und Di-
 rectoris in denen Provinzien / auch Land-Räthen / Krieges- und Steuer-Commissarien in der Churmark / nicht weniger denen
 Beampten und jederman insgemein / der etwas zu gebietzen hat / fleißig zu besorgen / damit diese Seiner Königlichen Majestät allergnä-
 digste Intention und Declaration auch Extension gedachten Edicts überall / so wohl in denen Städten als auf dem Lande pu-
 bliciret und von denen Ganßeln abgesehen / und an denen Kirch-Thüren / Ambt-Häusern / Schulzen-Gerichten / Krügen / und andern öffent-
 lichen Orten affigiret und zu jedermännlicher Wissenschaft gebracht werden möge ; Auch ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigste
 Willens-Meinung / daß Deroselben fordersamst anhero allerunterthänigst berichtet werden soll / ob / und an welchen Orten solche Paßlagen,
 sonderlich auf denen Grenzen seyn / da die Deserteurs sich leicht durchschleichen können / auch ob Exempel verhanden / daß solches ge-
 schehen / und welchergestalt solchem am besten vorzukommen / damit Seine Königliche Majestät dem Befinden nach dergleichen Derter/
 durch die zu nächst stehende Infanterie besetzen und auch dadurch die Desertion verhindern lassen mögen : Und wie allerhöchstdachte
 Seine Königliche Majestät es nochmahls dabey bewenden lassen / daß alle die von Adel auff dem Lande nebst denen Königlichen Beampten / jedesmahlt
 auf die Deserteurs fleißige Obacht haben / und dereselben Arrestirung auf alle Weise befördern sollen ; Also wollen Sie zu denenselben
 sich allen gebührenden Gehorsams versehen / und bey denen Regimentern die Ordre stellen / daß vor jeden Deserteur / der solcher gestalt
 angehalten und wieder geliefert wird / Zehen Thaler zur Ergöthlichkeit / demjenigen / so denselben decouvriret und angehalten / jedesmahlt
 bezahlet werden sollen / und zwar von der nächstliegenden Garnison / welcher hernach dasjenige / was vor den Deserteur ausgegeben /
 von dem Regiment / worunter er gehöret / ohnezweytelich soll erstattet werden. Urkundlich ist dieses unter allerhöchstdachter Seiner Königlichen Ma-
 jestät eigenhändigen Unterschrift und Inseigel auszufertiget / und solchlich durch öffentlichen Druck publiciret ; So geschehen Berlin / den
 29. Decembr. 1714.

Friderich Wilhelm.

